



Alleinerziehende und Finanzen

Die Fakten sind erschreckend. Der Anteil der Working Poor nimmt stetig zu. Betroffen sind vor allem Alleinerziehende, ihr Anteil stieg in den 90-er Jahren von 15 – 30%. Tiefe Löhne, schlecht bezahlte Teilzeitjobs und hohe Kinderbetreuungskosten können Gründe dafür sein.

Die Situation einer Einelternfamilie ist von Fall zu Fall nicht nur im finanziellen Bereich unterschiedlich, einzigartig und speziell.

Mütter und Väter, die ihre Kinder alleine erziehen, vollbringen eine grosse Leistung. Sie jonglieren zwischen Kindern, Haushalt und Existenzsicherung und müssen diversen Ansprüchen gerecht werden. Dank und Anerkennung sind damit selten zu gewinnen. Daher bleibt ihnen oft das Gefühl des Alleingelassenseins.

Unabhängig vom Grund, weshalb jemand alleinerziehend ist, geschieden, ledig, getrennt, verwitwet, sind die Anforderungen hoch. Einmal stehen die Finanzen, ein anderes Mal zum Beispiel das Besuchsrecht im Vordergrund.

In jedem Fall ist die/der Alleinerziehende gefordert über ein gutes Zeitmanagement zu verfügen und die alleinige Verantwortung zu tragen. Hilfreich dabei ist ein gutes soziales Umfeld, Eltern, Freunde, die bereit sind mit zu tragen.

Noch heute sind die Kompetenzen über die eine alleinerziehende Person verfügt in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu wenig anerkannt. In Stellenbewerbungen werden diese ausserberuflichen Fähigkeiten oft vergessen. Familienarbeit, vor allem in der Einelternfamilie macht besonders kompetent. Das Aufgabenspektrum ist deutlich breiter. Zudem sind diese Personen gewohnt in alleiniger Verantwortung die Entscheidungen für alle Lebensfragen, eigene, wie die der Kinder, selber zu fällen und auch zu tragen.

Im finanziellen Bereich gibt es keine pfannenfertigen Rezepte. In folgende Punkte haben Sie allenfalls Anspruch auf Vergünstigungen, Beiträge od. sonstiges:

- Kleinkinderbetreuungsbeiträge (Kt. AG, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, TI, ZG, ZH)
- Mutterschaftsversicherung
- Prämienverbilligung (kantonale Regelungen, www.ahv.ch – Merkblätter – Nr.6.07)
- Alimentenbevorschussung/Inkasso (Gemeindeverwaltung)
- Anspruch auf Sozialhilfe (Sozialdienst der jew. Gemeinde)
- Ergänzungs- und Bedarfsleistungen bei Mutterschaft (FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, TI, ZG, ZH)
- Familien-, Kinder-, Ausbildungszulagen (kant. Regelung, firmeninterne Regelung)
- Steuererlassgesuch (kant. Regelung)

Wenn Kinder erwachsen werden, müssen viele Alleinerziehende ihre Finanzen und ihre Wohnsituation wieder neu überdenken.

Änderungen im finanziellen Bereich können sich ergeben, wenn die Jugendlichen 18 jährig werden, also volljährig. Sie können dann erwirken, dass die Alimente, Ausbildungszulagen, Kinderrente direkt auf ihr Konto fliessen. Das Geld steht aber nicht zu freien Verfügung, sondern damit sollen Beiträge an Kost und Logis an die Mutter/den Vater abgegeben werden. Die Verhandlungen um die Höhe der Abgaben sind für die Erziehungsberechtigten meist sehr schwierig. Die Budgetberaterin ist eine neutrale Fachperson und kann in dieser Situation vermitteln.

Die Alleinerziehenden müssen die Alimente usw. für Ihr volljähriges Kind nicht mehr versteuern (Achtung: Kinderabzug-Regelung beachten).

Später, wenn die Erstausbildung abgeschlossen ist, fallen Alimente, Ausbildungszulagen und Kinderrenten weg. Wenn der Sohn/die Tochter dann den Wunsch hat auszuziehen, wird die Wohnung meist zu gross und zu teuer sein. Dazu wird der bis anhin alleinerziehende Elternteil steuerlich als alleinstehend eingestuft und kann je nach Einkommen den Anspruch der Prämienverbilligung verlieren. Ev. muss das Arbeitspensum dann erhöht werden.

Beispiel einer alleinerziehenden Mutter: vor und nach Auszug Sohn

	bisher Mutter und Sohn	neu Frau alleinstehend
Lohn netto	2800.-	2800.-
Ausbildungszulage	250.-	
Kinderalimente	800.-	
Lehrlingslohn	900.-	
Total	4750.-	2800.-
Steuern monatlich	360.-	320.-
Verfügbares Einkommen	4330.-	2480.-
davon		
Lebenshaltungskosten	1800.-	1200.-
Krankenkasse	390.-	310.-
Wohnung	1200.-	1200.-
Überschuss/Manko	940.-	- 230.-

Dieses Beispiel bezieht sich auf eine Frau, die mit ihrem minderjährigen Sohn, der noch in der Lehre ist, zusammenlebt. Der Lehrlingslohn gehört dem Sohn. Er übernimmt damit eigene Ausgaben. Zu Anschauungszwecken werden im Beispiel alle Einnahmen von Mutter und Sohn zusammengezählt. Der Überschuss kann für Ausgaben wie Weiterbildung, Auto, Ferien, Sparen usw. eingesetzt werden. Wenn der Sohn die Ausbildung abgeschlossen hat, will er mit seiner Freundin zusammenziehen. Die Miete wird für die Mutter danach gleich bleiben, die Strom- und Heiznebenkosten werden sich nur minim verändern. Die Wohnungsmiete wird für sie alleine zu hoch sein.

Für jede Lebenssituation kann es wichtig sein eine genaue Budgetaufstellung vorzunehmen. Die Richtlinien der Budgetberatung Schweiz sind dabei sehr hilfreich. Weiter können Sie sich für eine persönliche Beratung an eine Budgetberatungsstelle wenden. Nähere Angaben dazu unter www.budgetberatung.ch.

Links:

- www.bsv.admin.ch unter Beratung/Familienfrage.
- www.svamv-fsfm.ch Schw. Verband alleinerziehender Mütter und Väter